

Amtliche Bekanntmachung
Satzung der Gemeinde Elz vom 14.12.2020
über eine Veränderungssperre
nach § 14 des Baugesetzbuches (BauGB)
für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Elz“



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Elz hat in ihrer Sitzung am 14.12.2020 die nachstehend im Originalwortlaut abgedruckte Satzung über eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Elz“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss für den oben bezeichneten Bebauungsplan „Gewerbegebiet Elz“ wurde ebenfalls am 14.12.2020 beschlossen und am 20.05.2021 im „Blickpunkt Elz“ gemäß § 2 (1) BauGB i.V. § 7 (1) HGO und § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Elz bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem nachstehenden Text, sowie der beigefügten Karte zum Bebauungsplan:

Satzung der Gemeinde Elz vom 14.12.2020 über eine
Veränderungssperre nach § 14 des Baugesetzbuches (BauGB)
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Elz“

Aufgrund der § 14 Abs.1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elz in ihrer Sitzung am 14.12.2020 nachfolgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Elz“ (Gemarkung Elz) wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre festgesetzt. Die Planungsziele sind im Aufstellungsbeschluss beschrieben. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

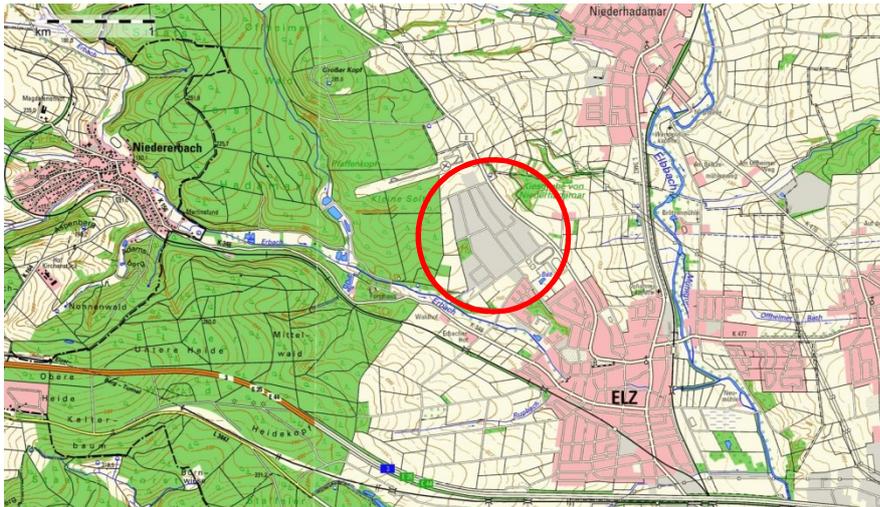
Im Geltungsbereich der Veränderungssperre (§1) dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs.2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Elz.

§ 4

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde Elz nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.



Die Satzung der Gemeinde Elz über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Elz“ mit Satzungstext und Anlage wird ab dem Tage dieser Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Elz, Rathausstraße 39, 65604 Elz (Zimmer Nr. 22 – 24, 2. Obergeschoss während der Dienststunden) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch: 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag: 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

Aufgrund der derzeitigen Kontaktbeschränkungen bedingt durch die Corona-Pandemie wird eine Einsichtnahme durch eine vorherige Terminabsprache mit den Mitarbeitern des Gemeindebauamtes empfohlen. Terminvereinbarung bitte über die Rufnummern 06431 9575-50; -51; -52 und – 57. Die Hygienestandards und Abstandsbestimmungen sind einzuhalten

Die Satzung der Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 18 (2) S. 2 u. 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche – soweit die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitraum ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB dauert – wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Elz, den 20. Mai 2021

Der Gemeindevorstand
Gez. Kaiser, Bürgermeister